

Präsident des Landtags NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Mail:

Anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort "AVO APO Gespräch A15-09.09.2020"

Rainer Dahlhaus

Landesvorstand

Leyer Stück 8
45549 Sprockhövel

Tel.: 02339 5656

Mobil: 0176 80293808

RainerDahlhaus@ggg-web.de

Dortmund, 01.09.2020

Seite 1 von 5

Stellungnahme

zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz
in der Fassung vom 4. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

Die **GGG NRW** begrüßt die Intention des Entwurfs, Klarheit hinsichtlich des Stellenwertes des sog. Distanzunterrichts im Rahmen der schulischen Bildung in NRW herzustellen.

Der Entwurf geht dabei davon aus, dass Distanzunterricht an den meisten Schulen möglich ist. Eine Alternative wird nicht benannt. Distanzunterricht setzt aber eine funktionierende Infrastruktur voraus. Dazu gehören

- eine Lernplattform (incl. Cloud, Messenger und Videofunktion),
- Endgeräte für Schüler*innen und Lehrer*innen inklusive deren Administration und Wartung,
- Sicherung einer Zugangsmöglichkeit zum Internet für alle Schüler*innen.

Für die Bereitstellung dieser Infrastruktur ist das Land zuständig. Die Aufgaben der Schulen und Schüler*innen werden in der Verordnung benannt, Angaben zu den Aufgaben des Landes fehlen.

Der Entwurf geht weiter davon aus, dass die Situation im Schuljahr 2020/21 es erlaubt, grundsätzlich alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert zu realisieren, dies schließt alle Abschlussverfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr 2021 ein.

Zudem wird davon ausgegangen, dass der sog. Distanzunterricht dem Präsenzunterricht hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Lehrkräfte gleichwertig ist.

Aus Sicht der **GGG NRW** fehlt – vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Monate des Schuljahres 2019/20 – insbesondere den letzten beiden Annahmen die empirische Evidenz.

Die Erfahrungen der letzten Monate erfordern aus Sicht der **GGG NRW** vielmehr deutliche Änderungen des VO-Entwurfs:

Zu § 1 i.V.m. § 2(1 und 2)

Der Entwurf formuliert:

in § 1:

„Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. [...]

in § 2:

(1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt.

(2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts.“

Im Entwurf vom 30. Juni lautete die Formulierung des letzten Satzes:

Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.“

Hinsichtlich des Auftrags, auch im Distanzunterricht nach der Stundentafel zu unterrichten, führt die neue Formulierung zu keiner Veränderung, denn die APO-SI macht in §3 (1) die Stundentafeln verbindlich. Auch nach der Änderung der Formulierung unterstellt der Entwurf damit offenbar, dass unter Einbeziehung der Stundendeputate der Lehrerinnen und Lehrer, die aus Infektionsschutzgründen keinen Präsenzunterricht erteilen können, und unter Berücksichtigung aller möglichen personellen Kompensationsmöglichkeiten (s. 24. Corona-Schulmail) insgesamt Unterricht nahezu nach Stundentafel angeboten werden kann. Dies ist schon angesichts der aktuellen Lehrerversorgung der Schulen und des leer gefegten Lehrerarbeitsmarktes absolut unrealistisch: schon vor Corona haben die Schulen in kreativster Weise alle möglichen Personalrekrutierungswege beschreiten müssen. Bei zusätzlichen, Corona-bedingten Personalausfällen ist mit zusätzlichen Personalreserven nicht mehr zu rechnen.

Wenn aber absehbar an vielen Schulen Unterricht nach Stundentafel nicht wird erteilt werden können, fehlt aus Sicht der **GGG NRW** eine **förmliche Öffnungsklausel**, die es den Schulen erlaubt, Abstriche an den Lehrplänen vorzunehmen, die dann auch Konsequenzen für die

Leistungsbewertung und die aus Sicht des MSB offenbar unverzichtbaren zentralen Prüfungen haben müssten.

Zu § 2(3)

„Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler [...] gleichwertig.“

Die Organisation von Lernprozessen im häuslichen Rahmen unterliegt völlig anderen Bedingungen als das Lernen in der Schule, man denke nur an lehrplankonformen Sportunterricht auf Distanz. Ob oder in welchem Umfang beide Formen unter zeitlichen Gesichtspunkten als gleichwertig zu betrachten sind, ist daher situativ sehr unterschiedlich zu beurteilen. Wir empfehlen daher, auch an dieser Stelle eine geeignete **Öffnungsklausel** einzufügen.

Zu § 2(3) i.V.m. § 5

„Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf [...] die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.“

Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass – nicht zuletzt wegen der vom Arbeitgeber bisher nicht zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung der Schulen wie der Kolleginnen und Kollegen selbst – der zeitliche Begleitungs-, Informations-, Beratungs- und Rückmeldungsaufwand im Distanzunterricht für die Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Pflichten ernst nehmen, erheblich höher ist als im Präsenzunterricht. Dies muss im Falle des Distanzunterrichts zu einer spürbaren **Reduzierung des Unterrichtsverpflichtung** der Lehrerinnen und Lehrer führen, wenn dem Ansinnen der Verordnung, ein chancengerechtes und gleichwertiges Lernumfeld zu sichern, auch unter diesem Aspekt Genüge getan werden soll.

Zu § 3(1)

Die Regelung unterstellt eine absehbare und einigermaßen konstante Belastung der Schulen durch das örtliche Infektionsgeschehen. Unklar ist, ob bei lokalen und ggf. wiederkehrenden, jeweils nur einen Teil der Schülerschaft betreffenden Ausbrüchen von den Schulleitungen jedes Mal neue pädagogische und organisatorische Planungen zur Organisation des Distanzunterrichts auf der Grundlage angepasster Unterrichtsverteilungen zu erstellen wären. Solche lokalen und ggf. wiederkehrenden Ausbrüche sind aber keineswegs ausgeschlossen, wie zahlreiche Beispiele der letzten Wochen und Monate hinreichend belegen. Jedes Mal mit einer neuen Unterrichtsverteilung und darauf aufbauender Organisation einer differenzierten Mischung aus Präsenz- und Distanzunterricht zu reagieren, könnte gerade die Leitungen großer Schulen schnell überfordern.

Hier fehlt eine **Regelung im Sinne eines Plans B**.

Zu § 3(4)

„Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den

Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.“

Die Regelung ist sinnvoll, sofern sie nicht auf Eingangs- und Abschlussklassen beschränkt wird. Es ist inzwischen unstrittig, dass insbesondere Schülerinnen und Schüler mit einem schwierigen häuslichen Umfeld durch Distanzunterricht in besonderer Weise benachteiligt sind, so dass für diese Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht besonders wichtig ist.

Aus Sicht der **GGG NRW** ist deswegen der **letzte Halbsatz** („besonders in den Eingangsklassen ...“) zu **streichen**.

Zu § 3(6)

Dass Distanzunterricht bei Vorliegen der Voraussetzungen digital erteilt werden soll, ist eine wohlfeile Forderung, die auf absehbare Zeit zu oft an den fehlenden technischen Voraussetzungen sowohl der Schulen als auch von Familien mit prekärem ökonomischem Status scheitern wird.

Wie sieht die Alternative aus? Postversand von Unterrichtsmaterialien? Botengänge von Lehrerinnen und Lehrern?

Auch hier fehlt eine **Regelung im Sinne eines Plans B**.

Zu § 3(7)

Die hier formulierte Vorgabe ist so notwendig wie – ohne weitere Konkretisierung - unrealisierbar. Wo sollen Schulen und ihre Träger ist ausreichender Zahl Räume mit der notwendigen technischen Ausstattung finden, wenn z.B. nur für 50% von 90 betroffenen Schülerinnen und Schülern einer Schule mit vielleicht 1.300 Schülerinnen und Schülern solche Angebote erforderlich sein sollten?

Aus Sicht der **GGG NRW** fehlt hier ein realisierbarer Vorschlag zur Umsetzung. Ohne einen solchen entzieht sich die Landesregierung hier der Verantwortung für einen sozial gerechten Unterrichtsbetrieb.

Zu § 4(1) (neu eingefügt)

„Die Schule informiert die Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts.“

Die Vorgabe ist so wichtig wie selbstverständlich.

Zu § 4(2)

„Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind.“

Die Vorgabe ist wichtig, stellt aber insbesondere Schulen an schwierigen Standorten vor besondere Herausforderungen: nicht selten werden wiederholte Hausbesuche bei nicht wenigen Schülerinnen und Schülern erforderlich sein.

Aus Sicht der **GGG NRW** ist das Land gefordert, zur Realisierung dieser Vorgabe für die betroffenen Schulen in verlässlicher Form zusätzliche Personalressourcen bereitzustellen.

Zu § 5

Nach Satz 1:

„Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler.“

ist aus Sicht der **GGG NRW** zu ergänzen:

„Dazu ermitteln die KlassenlehrerInnen die häusliche Lernsituation im Hinblick auf

- *die IT-Ausstattung,*
- *den Internetzugang,*
- *die Arbeitsplatzsituation sowie*
- *die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Unterstützung des Distanzunterrichts.*

Sie dokumentieren diese Informationen, aktualisieren sie regelmäßig und informieren die sonstigen beteiligten Lehrkräfte über die Situation.“

Diese Dokumentation setzt einerseits alle beteiligten LehrerInnen in die Lage, situationsabhängig angemessene Aufgaben zu stellen und dient andererseits dazu, valide Daten über die Ausstattung der SchülerInnen zur Planung des Investitionsbedarfs zu bekommen.

Zu § 6

Die Regelung zeigt, dass die Schulpolitik der derzeitigen Landesregierung nach wie vor von dem Prinzip „Prüfen vor Lernen und Betreuen“ ausgeht, obwohl die Fachwelt sich weitgehend einig ist, dass ein *gerechter* Leistungsvergleich angesichts der sozial sehr ungleich verteilten Chancen bei der Teilnahme am Distanzunterricht unmöglich ist. Für den Fall, dass das MSB den Härten dieser Prioritätensetzung wenigstens teilweise die Spitze nehmen möchte, schlägt die **GGG NRW** vor, die Formulierung in (3) zu verändern.

Der Satz

„Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.“

sollte ersetzt werden durch:

„Ersatzweise sind auch andere ~~in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und~~ für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.“

Zu § 9

„Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft [...]“

Ist es üblich, die Änderung einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in Kraft treten zu lassen, bevor der Fachausschuss des Landtags zugestimmt hat? (Vergl. § 52 SchulG).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand